



Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: marktgemeinde@passail.at oder gde@passail.gv.at

www.passail.at

Antrag auf Befreiung von der Zustellgebühr für „Essen auf Rädern“

Zutreffendes bitte ankreuzen

Formulare bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

1. Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN:

Familiennamen		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer			PLZ	Ort	
Familienstand:					
ledig		verheiratet		geschieden	
in Lebensgemeinschaft lebend				dauernd getrennt lebend	
				verwitwet	
Telefonnummer			E-Mail-Adresse		
Tägliche Zustellung			Tage der Zustellung (wenn nicht die ganze Woche)		
Bankinstitut zur Überweisung der Förderung		IBAN		BIC	

2. Erforderliche Nachweise

Einkommensnachweise (Pension und sonst. Einkommen (ohne Pflegegeld))

3. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Gemeinde Passail für die Befreiung von der Zustellgebühr „Essen auf Rädern“ bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich

und verbindlich anerkenne (siehe Seite 2 des Antragsformulars). Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass meine Angaben richtig sind.

.....
Ort Datum Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

(vom Gemeindeamt auszufüllen!)

Nachweis über das gesamte Einkommen liegt vor	ja	nein
Hauptwohnsitz in Passail	ja	nein
Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, daher kann die Förderung gewährt werden	ja	nein

Gültig ab:

RICHTLINIEN

für die Befreiung von der Zustellgebühr

1. Die Marktgemeinde Passail gewährt Einwohnern, welche ihren Hauptwohnsitz in Passail haben, eine Befreiung von der Zustellgebühr „Essen auf Rädern“.
2. Diese Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Passail im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.
3. **Die Befreiung wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:**
 - a. **Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Passail**
 - b. **Einkommen in maximaler Höhe der Richtsätze der Ausgleichszulage**
4. Über alle Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen, und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
5. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

6. Beschlussfassung im Gemeinderat per 05.11.2018